

TE Vfgh Beschluss 1999/6/8 B3065/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1999

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Leitsatz

Zurückweisung von Beschwerden gegen die - die Bescheide einer Gemeinde betreffend Standortabgabe aufhebenden - Vorstellungsbescheide mangels Legitimation; keine Verletzung von subjektiven Rechten mangels Bindungswirkung den Spruch nicht tragender Begründungselemente

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

I. 1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See vom 28. Oktober 1997 wurde der Vorstellung der beschwerdeführenden Gesellschaft gegen den Berufungsbescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Potzneusiedl, mit dem der beschwerdeführende Gesellschaft eine Standortabgabe für das Jahr 1995 im Ausmaß von S 95.700,-- vorgeschrieben wurde, Folge gegeben, der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an den Gemeinderat der Marktgemeinde Potzneusiedl zurückverwiesen.

2. Die beschwerdeführende Gesellschaft erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in ihren Rechten wegen Anwendung verfassungswidriger bzw. gesetzwidriger genereller Normen, nämlich 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1995 über eine Abgabe für die Verwendung von Grundflächen für das Betreiben einer Deponie, LGBI. 52/1995 (Bgl. Standortabgabegesetz 1995) und 2. der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Potzneusiedl vom 24. August 1995 über die Ausschreibung einer Standortabgabe, kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 25. August 1995 bis 11. September 1995, verletzt.

3. Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt, verzichtete jedoch auf die Erstattung einer Gegenschrift. Die Marktgemeinde Potzneusiedl hat eine Äußerung erstattet und darin beantragt, die Beschwerde abzuweisen.

II. Die Beschwerde ist unzulässig.

1. Eine Beschwerdebehauptung nach Art144 Abs1 B-VG begründet nur dann die Beschwerdelegitimation, wenn die behauptete Rechtsverletzung wenigstens möglich ist (vgl. VfSlg. 5038/1965, 5712/1968, 9002/1980, 14954/1997, VfGH vom 10.3.1999, B334/99).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. 9710/1983, 9878/1983, 10166/1984, 12437/1990, 14954/1997, VfGH vom 29.9.1998, B619/98, 10.3.1999, B334/99) können den Spruch nicht tragende Begründungselemente eines Vorstellungsbeschiedes keine Bindungswirkung entfalten. Da mit dem angefochtenen Bescheid der Vorstellung der beschwerdeführenden Gesellschaft Folge gegeben wurde und der von ihr bekämpfte Bescheid aufgehoben wurde, ist hier eine Verletzung in subjektiven Rechten durch den Vorstellungsbeschied ausgeschlossen. Wenn die Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides nach wie vor von einer Abgabenverpflichtung der beschwerdeführenden Gesellschaft ausgeht, stellt dies kein den Spruch tragendes Begründungselement des Vorstellungsbeschiedes dar und kann daher keine Bindungswirkung entfalten (vgl. insbesondere VfSlg. 14954/1997).

2. Die Beschwerde war daher mangels Legitimation der beschwerdeführenden Gesellschaft zurückzuweisen.
3. Dies konnte gemäß §19 Abs3 Z2 litc VerfGG ohne weiteres Verfahren beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Legitimation, Gemeinderecht, Vorstellung, Bindung (der Verwaltungsbehörden an Bescheide)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B3065.1997

Dokumentnummer

JFT_10009392_97B03065_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at